

Federf. Stadtamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuß	Bürgermeister Schwerhoff	29.03.2004	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	30.03.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Gladbeck zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Katastervermessungen)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Nach § 1 (3) des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW dürfen behördliche Vermessungsstellen Katastervermessungen nur durchführen, wenn diese Arbeiten von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden und die Arbeiten zur Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Mit dem Ausscheiden des städt. Vermessungsdirektors Herrn Hadrich aus dem Dienst am 31.07.2001 verfügt kein Beschäftigter im Hause mehr über diese Qualifikation bzw. diesen Status.

Gleichwohl wurde von einer Wiederbesetzung dieser Stelle abgesehen, weil die gesetzliche Regelung antiquiert, unwirtschaftlich und kontraproduktiv zu den Bemühungen der Haushaltskonsolidierung ist. So kann nicht nachvollzogen werden, dass ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Dienstes für Aufgaben beschäftigt werden muss, die ihn nur zu einem geringen Teil auslasten. Aus diesem Grund wurde seinerzeit sowohl der Städtetag NW als auch der Innenminister des Landes NRW gebeten, sich für eine Änderung im Rahmen der ohnehin beabsichtigten Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes einzusetzen.

Um weiterhin Katastervermessungen in Gladbeck durchführen zu können, ist parallel hierzu mit der Stadt Dorsten per Schriftwechsel vereinbart worden, dass sie der Stadt Gladbeck einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes für die Leitung von Katastervermessungen in Gladbeck zur Verfügung stellt. Dies ist auch geschehen. Als Vergütung erhielt die Stadt Dorsten im Jahre 2002 = 4.440,- € und 2003 = 8.970,- €. Wäre die Stelle in diesen beiden Jahren in Gladbeck besetzt gewesen, wären dazu im Vergleich Personalkosten von rd. 100.000,- € entstanden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die zwischen den Städten Dorsten und Gladbeck getroffene Regelung hat die Kommunal-
aufsicht des Kreises mit Blick auf die seinerzeit erhoffte Novellierung des Vermessungs-
und Katastergesetzes NW befristet bis zum 31.12.2003 genehmigt. Da derzeit nicht abzu-
sehen ist, wann das Vermessungs- und Katastergesetz novelliert wird, besteht Einver-
nehmen mit der Stadt Dorsten, die bewährte bisherige „provisorische“ Regelung auf eine
längerfristige Grundlage zu stellen. Aus diesem Grund soll eine öffentlich-rechtliche Ver-
einbarung (s. Anlage) abgeschlossen werden, die durch den Einsatz von Mitarbeitern des
höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Stadt Dorsten eine Fortfüh-
rung der Katastervermessungen in Gladbeck sicherstellt. Im Gegenzug hierzu ist die Stadt
Gladbeck bereit, der Stadt Dorsten für örtliche Vermessungsarbeiten (Katastervermes-
sung) ihre Dienstkräfte bei Bedarf (personelle Engpässe) zur Verfügung zu stellen.

Der entstehende Personalaufwand wird auf der Grundlage des Stundensatzes der jeweils
gültigen Fassung der Vermessungsgebührenordnung NRW abgerechnet bzw. verrechnet.
Die Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie ist vom Kreis Reck-
linghausen als Aufsichtsbehörde zu genehmigen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Gladbeck zur Durchführung von Vermessungsarbeiten (Katastervermessungen) wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: